

## **Historische Entwicklung**

### **1991:**

Auf Initiative des Filmförderungsfonds wurde ein Zusatzkollektivvertrag abgeschlossen, der ermöglichen sollte, dass eine gezielte Nachwuchsförderung im Filmschaffen auf einer rechtlich einwandfreieren Grundlage erfolgen soll. Zu diesem Zweck wurde eine Gagenreduzierung für Nachwuchskräfte im Rahmen von sogenannten „Werkstatt-Projekten“ bis auf € 290,70 (ATS 4.000) möglich.

### **1992:**

Ende 1992 wurde die Laufzeit dieses Zusatzkollektivvertrags durch die Sozialpartner nicht verlängert. Wesentliches Argument dafür war, dass Produzenten diese Regelung missbräuchlich im Rahmen von Auftragsproduktionen angewendet hätten. Statt einen eventuellen Missbrauch in den eigenen Reihen abzustellen, wurde diese Grundlage der Nachwuchsförderung entzogen.

### **1994:**

Nach schwierigen Gesprächen wurde Ende 1994 seitens des Filminstituts neuerlich ein Vorschlag vorgelegt, der, aufbauend auf den positiven Erfahrungen der ersten Regelung, vorerst die Zustimmung der Sozialpartner fand. Die nachfolgenden Verhandlungen zwischen der Bundeswirtschaftskammer und der Gewerkschaft erbrachte jedoch eine letztlich in allen grundsätzlichen Fragen abweichendes Ergebnis. Wesentliches Ziel war nicht mehr die Zusammenführung von Nachwuchs und Professionellen, sondern die „Herabsetzung der Herstellungskosten“ - „billigere Filme“.

### **1995:**

Der seit Mai 1995 geltende Zusatzkollektivvertrag legt fest, dass die Gagen aller Mitarbeiter bei einem „Werkstatt-Projekt“ zu reduzieren sind, dh die Auszubildenden und die AusbilderInnen erhalten gleiche Gagen - € 327 (ATS 4.500)

### **Filminstitut:**

Die Auswahlkommission des Filminstituts hat nach eingehender Diskussion konkreter Förderungsanträge eine Förderung auf der Grundlage der 1995 geltenden Regelung aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass die in den Förderungsvoraussetzungen festgelegten Qualifikationsbedingungen nicht mehr gegeben sind, die Zusammenarbeit zwischen Nachwuchskräften und etablierten Filmschaffenden nicht gefördert, sondern durch bürokratische Hürden nahezu verhindert wird. Das Ziel einer effizienten Nachwuchsförderung wurde zugunsten vermeintlicher Kostenabsenkungen aufgegeben. Die erreichbare Kostenreduktion durch eine allgemeine Gagenreduktion ist für die Gesamtfinanzierung von Filmvorhaben mit Herstellungskosten über S 2 Mio. nicht relevant, die Einschränkung auf ein bestimmtes Mitarbeiterpotential hingegen ist für die jeweilige Projektkonzeption von höchster Bedeutung.

### **1998:**

#### **Filminstitut**

Durch die Novellierung des Filmförderungsgesetzes sind „ex lege“ im Jahresvoranschlag im angemessenen Umfang Förderungsmittel für Nachwuchsfilme bereitzustellen; dabei sollten etwa 15 v.H. des gesamten Förderungsbudgets nicht überschritten werden. Die Erfahrungen in der Vergangenheit zeigten, dass die Förderung von Nachwuchsfilmen in Form von „Werkstattprojekten“ am zweckmäßigsten ist. Diese Form der Nachwuchsförderung sollte daher vorrangig betrieben werden.

Für Nachwuchsfilme wurde die erforderliche Mindestvorführdauer von 79 Minuten auf 45 Minuten reduziert, um in diesem Bereich den Zugang zu den Förderungsmitteln zu erleichtern (für Kinderfilme galt bereits bisher die verkürzte Vorführdauer).

Als Nachwuchsfilm gilt der erste bzw zweite Film eines Regisseurs/einer Regisseurin im Rahmen professionellen Filmschaffens.

## **2002**

Die Sozialpartner haben festgelegt, dass bei Werkstattprojekten die Wochengagen der Nachwuchskräfte bei 40-stündiger Normalarbeitszeit mindestens € 327,--, maximal € 436, bei Vereinbarung von Wochenpauschalen gem. § 7 mindestens €399,70,--, maximal € 654,--,-- betragen dürfen, bei den erfahrenen Filmschaffenden hingegen die Höhe der Gagen mit den Sätzen des Mindestgagentarifbeschränkt ist.

## **Filminstitut**

2003:

Als Richtsatz für die Netto-Fertigungskosten von Nachwuchsfilmern wurde ein Betrag von 800.000 Euro festgelegt.

2006:

Der Richtsatz für die Netto-Fertigungskosten wurde auf 1.200.000 Euro erhöht.

2012:

Der Richtsatz für die Netto-Fertigungskosten wurde auf 1.500.000 Euro erhöht.

## **2013:**

Die Sozialpartner vereinbaren, dass

- bei programmfüllenden Langfilmen nur Werkstattprojekte eingereicht werden können, deren Gesamtherstellungskosten € 1,3 Mio. nicht überschreiten;
- bei den von den Kollektivvertragsparteien anerkannten Werkstattprojekten die Wochengagen bei 40-stündiger Normalarbeitszeit bis auf € 415,-- (Anm. 534,60 inkl SZ und UEL), bei projektbezogenen Arbeitsverträgen gemäß § 7 bis auf € 575,-- (Anm. 740,70 inkl SZ und UEL) herabgesetzt werden können.

## **2021**

§ 19 Werkstattprojekte

1. Werkstattprojekte sind Eigenproduktionen in Form eines Kurzfilms oder Langfilms (Spielfilm oder Dokumentarfilm). Österreichisch-ausländische Koproduktionen und Auftragsfilme sind von einer Einreichung als Werkstattprojekt ausgeschlossen. Als Werkstattprojekte kommen Filmvorhaben in Frage, die als Nachwuchs- oder Innovationsprojekte im Rahmen von Filmförderungen unterstützt werden und bei denen gewährleistet ist, dass das Projekt qualitativ einwandfrei hergestellt werden kann. Die Qualifikation des Antragstellers ist in Bezug auf den Umfang des Projekts zu beurteilen.
2. Als Werkstattprojekte können Nachwuchsfilme eingereicht werden, wenn diese der Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern dienen. Als Nachwuchsfilm gilt entweder der erste oder zweite Film, bei dem der Regisseur die alleinige Regieverantwortung trägt und als Stabsangehörige mindestens zwei, bei Dokumentarfilmen eine Nachwuchskraft aus dem kreativen Bereich als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als kreative Bereiche zählen Regie, Kamera, Schnitt, Ton, Kostüm (nur Spielfilm) und Maske (nur Spielfilm).
3. Bei programmfüllenden Langfilmen können nur Werkstattprojekte eingereicht werden, deren Gesamtherstellungskosten € 1,57 Mio. nicht überschreiten.
4. Bei den von den Kollektivvertragsparteien anerkannten Werkstattprojekten bis zu Gesamtherstellungskosten von € 1,22 Mio. können die Wochengagen bei 40-stündiger Normalarbeitszeit bis auf € 472,72, bei projektbezogenen Arbeitsverträgen gemäß § 7 bis auf € 654,72 herabgesetzt werden. Bei Gesamtherstellungskosten zwischen € 1,22 Mio. und € 1,57 Mio. ist eine Reduktion der jeweils zur Anwendung kommenden Mindestgagenansätze bis zu maximal 50% des jeweiligen Gagensatzes zulässig. Bei den jeweiligen Gagen sind die aliquoten Sonderzahlungen und eine allfällige Urlaubersatzleistung nicht enthalten und sind daher zu berücksichtigen. Es gilt der jeweils aktuelle Kollektivvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Produktionstätigkeit der Dreharbeiten.

5. Der Förderungsantrag ist so rechtzeitig bei den Förderinstitutionen einzureichen, dass eine Prüfung der Kalkulation durch die Förderinstitutionen vor Antragstellung auf Anerkennung als Werkstattprojekt erfolgen kann.
6. Die Anerkennung eines Filmvorhabens als Werkstattprojekt obliegt den Kollektivvertragsparteien. Der Antrag auf Anerkennung hat vor Drehbeginn zu erfolgen. Den Kollektivvertragsparteien sind die erforderlichen Projektunterlagen rechtzeitig – d.h. grundsätzlich 6 Wochen vor Drehbeginn – vorzulegen. Die endgültige Anerkennung des Werkstattprojekts erfolgt nach Zuerkennung der Förderung und wird von den Kollektivvertragsparteien in geeigneter Form veröffentlicht.
7. Wenn im Laufe der Produktion Umstände eintreten, die der Anerkennung eines Werkstattprojekts entgegenstehen würden, sind die Kollektivvertragsparteien unverzüglich zu verständigen. Dem Kollektivvertragsverfahren ist im Laufe oder nach Ablauf der Produktion die Möglichkeit einzuräumen, die Erfüllung der Bedingungen zu kontrollieren. Bei Aberkenntnis des Status eines Werkstattprojekts sind bei einer schweren Verletzung obgenannter Bestimmungen äußerstenfalls die Gagen gemäß den Mindestgagentabellen des Kollektivvertrags für Filmberufe einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge zu bezahlen.